

Hochschulische Mitteilung 11/2024

**Wahlordnung HöMS vom 20. Dezember 2024, bekanntgemacht am 27.
Dezember 2024, in Kraft getreten am 28. Dezember 2024**

Gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56), erlässt das Präsidium am 19. Dezember 2024 nach Beschlussfassung des Senats vom 11. Dezember 2024 folgende

Wahlordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Wahlordnung HöMS)

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung regelt die Grundsätze zu den Wahlen

1. des Senats und der Fachbereichsräte,
2. der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
3. der Mitglieder der Dekanate,
4. der Campusdekaninnen und Campusdekane,
5. der Modulkoordinierenden und Fachkoordinierenden der Studiengänge und
6. der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Instituten.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 1 Grundsätze für die Wahlen
- § 2 Amtszeit

- § 3 Stellvertretung
- § 4 Aktives und passives Wahlrecht
- § 5 Wahlorte
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 9 Aufgaben der Wahlleitung
- § 10 Wahlausschüsse
- § 11 Wählerverzeichnisse
- § 12 Wahlbenachrichtigung
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 16 Einspruch gegen Entscheidungen über Wahlvorschläge
- § 17 Stimmzettel
- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung bei Urnenwahl
- § 20 Wahlhandlung bei Briefwahl
- § 21 Behandlung der Wahlbriefe
- § 22 Auszählung der Stimmen
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses und Grundsätze der Sitzzuteilung
- § 24 Sitzzuteilung
- § 25 Wahlniederschrift
- § 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 27 Wahlprüfungsverfahren
- § 28 Elektronische Wahl

Zweiter Abschnitt

Sonstige Wahlen

- § 29 Wahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 30 Fachbereichswahlvorstand
- § 31 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 32 Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder
- § 33 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

§ 34 Wahl der Campusdekaninnen und Campusdekane

§ 35 Wahl der Fachkoordinierenden und Modulkoordinierenden

§ 36 Institutswahlen

§ 37 Allgemeine Bestimmung zur Wahlleitung

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1

Grundsätze für die Wahlen

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte (Gremien nach dem Hessischen Hochschulgesetz) werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe (§ 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 3 HessHG) wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen (Vorschlagslisten). Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

(3) Gremien sind auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlags unterbleibt.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogener Beschlüsse.

(5) Abweichend von dem bisherigen Wahlrhythmus finden bis zum 15. November 2025 gleichzeitig Gremienwahlen statt. Die nachfolgenden Wahlen finden gleichzeitig im Sommersemester alle zwei Jahre statt. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt mit Beginn des Sommersemesters 2025.

§ 2

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der darauffolgenden Wahl. Die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien läuft damit ab. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Eine Abwahl ist unzulässig.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es der Hochschule nicht mehr angehört, das Mandat niederlegt, oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe endet spätestens mit Beendigung des Studiums.

§ 3

Stellvertretung

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt die nächste Listenbewerberin oder der nächste Listenbewerber auf, die oder dem bisher eine Stellvertretungsfunktion gemäß § 24 Abs. 2 zugeteilt worden ist. In diesem Fall reihen sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter um jeweils einen Platz nach oben. In eine dadurch freiwerdende Stellvertretungsposition rückt die nächste Listenbewerberin oder der nächste Listenbewerber auf dem nicht mehr zum Zuge gekommenen Listenplatz in der Reihenfolge derselben Listenplätze nach. Sind Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken können, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt.

(2) Sofern die Amtszeit eines Mitglieds des Senats oder eines Fachbereichsrats nach § 2 Abs. 3 endet, teilt die oder der Vorsitzende des

Gremiums oder das Mitglied selbst der Wahlleitung dies schriftlich und möglichst vorab mit. Diese oder eine von ihr beauftragte Person stellt fest, wann die Amtszeit des Mitglieds beendet ist bzw. war und wer anstelle der oder des Ausgeschiedenen nachrückt. Das nachrückende Mitglied wird benachrichtigt.(3) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder seine anderweitigen Aufgaben als Mitglied zu erfüllen, wird es durch die in § 24 Abs. 2 ermittelte Stellvertretung vertreten. Dasselbe gilt im Fall der Abordnung oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit. Jede Stellvertreterin und jeder Stellvertreter kann jede Mandatsträgerin und jeden Mandatsträger nach der Reihenfolge des auf der Vorschlagsliste zugeordneten Listenplatzes vertreten. Sind Bewerberinnen und Bewerber als Stellvertretung nicht mehr vorhanden, können für die Zeit der Abwesenheit des gewählten Mitglieds weitere Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste für die betreffende Sitzung als Stellvertretung herangezogen werden.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule nach § 37 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 104 Abs. 1 HessHG. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat sein. Mitglieder des Dekanats dürfen nicht zugleich Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Fachbereichsräten ihres Fachbereichs sein. Sofern Mitglieder im Sinne des Satzes 2 oder 3 in den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt werden, müssen sie innerhalb von 5 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mitteilen, welches Amt oder Funktion sie zukünftig wahrnehmen möchten und ob sie infolgedessen das Mandat niederlegen.

(2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist eine Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und stellt sich dies zweifelsfrei als offensichtlich falsch dar, kann diese Person nach Zustimmung der Wahlleitung wählen.

(3) Gehören Wahlberechtigte mehreren Gruppen an, üben sie ihr Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der nachstehenden Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist:

1. Studierende,
2. Professorengruppe,
3. Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. wissenschaftliche Mitglieder,
5. administrativ-technische Mitglieder.

(4) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten sind Mitglieder aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder nur in demjenigen Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, dem sie zugewiesen sind. Mitglieder aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder, die beiden Fachbereichen oder fachbereichsübergreifenden Instituten zugewiesen sind, sind in beiden Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar.

(5) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten haben die Mitglieder der Professorengruppe, der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie der wissenschaftlichen Mitglieder, die für beide Fachbereiche tätig sind, das Wahlrecht in dem Fachbereich, in dem sie in dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Semester zeitlich überwiegend tätig sind; bei zeitlich gleicher Tätigkeit oder im Falle einer Tätigkeit für fachbereichsübergreifende Institute haben sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(6) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, sind nicht als Mitglieder des Senats oder der Fachbereichsräte wählbar (§ 38 Abs. 1 Satz 4 HessHG).

(7) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, bleibt wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1, sofern die Abordnung weniger als sechs Monate andauert. Wer von einer anderen Dienststelle zur HöMS abgeordnet ist, ist wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1, sobald die Abordnung länger als sechs Monate andauert.

(8) Das aktive und passive Wahlrecht besteht auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit.

§ 5

Wahlorte

Wahlorte für die Stimmabgabe sind die Standorte der Hochschule in Wiesbaden, Mühlheim am Main, Kassel und Gießen.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(3) Wahlbewerberinnen und -bewerber dürfen nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlvorstand aus neun Personen gebildet. Mitglieder des Wahlvorstandes sollen sein:

1. die Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Mitglied der Professorengruppe pro Fachbereich,
3. je ein Mitglied der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten pro Fachbereich,
4. je eine Studierende oder ein Studierender pro Fachbereich,
5. ein wissenschaftliches Mitglied und
6. ein administrativ-technisches Mitglied.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat benannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Die Benennung erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. In diesem Fall sowie beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes, nimmt der Senat eine Nachbenennung vor.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende regelt die Schriftführung, die nicht an eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand gebunden ist.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt. Der Wahlvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über jede Sitzung, in der Beschlüsse gefasst werden, wird eine Niederschrift gefertigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten. Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet ist.

(9) Ist eine Sitzung des Wahlvorstandes in Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich oder nicht tunlich, kann die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Wahlvorstandes ermöglichen, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Rahmen einer virtuellen Sitzung teilzunehmen, zu beraten und zu entscheiden. Die Auszählung der Stimmen kann nur in einer Präsenzsitzung in Anwesenheit der Mitglieder erfolgen.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht gesetzlich oder in dieser Wahlordnung geregelt sind.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss über den Wahltermin, der spätestens zwölf Wochen vor der Wahl zu fassen ist,
2. die Wahlbekanntmachung,
3. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlergebnisse,
5. die Zuteilung der Sitze, und
6. das Wahlprüfungsverfahren nach § 27.

§ 9

Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die organisatorische und technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie sorgt insbesondere für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Verteilung der Unterlagen für die Briefwahl.

(2) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Die Wahlleitung kann für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und ähnliche Aufgaben Beschäftigte der Hochschule beauftragen.

§ 10

Wahlausschüsse

(1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlort einen Wahlausschuss, der nach Weisung des Wahlvorstandes für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen hat. Die Campusleitung am jeweiligen Wahlort unterbreitet der Wahlleitung nach deren Aufforderung innerhalb von drei Wochen einen Vorschlag über die Zusammensetzung des jeweiligen Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Campusleitung und drei weiteren Personen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Stellvertretung der Campusleitung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Campusleitung. Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die Campusleitung. Sofern diese selbst Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist, übernimmt die Stellvertretung der Campusleitung den Vorsitz; sofern auch diese selbst Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist, übernimmt das dienstälteste Mitglied aus der zusammengefassten Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten am jeweiligen Campus, das nicht selbst Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist, den Vorsitz. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Länge der Dienstzeit an der HöMS. Jedem Wahlausschuss soll als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ein Mitglied jeder Gruppe angehören.

(3) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

§ 11

Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 104 Abs. 1 und 2 HessHG und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse).

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gruppe und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich der am Wahltag Wahlberechtigten. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen und Personaldaten.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tage der Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an den Wahlorten auszulegen. Die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes nur in die eigenen Daten der jeweils Einsicht nehmenden wahlberechtigten Person. Vier Wochen vor dem Wahltermin werden die Wählerverzeichnisse geschlossen. Die Eintragung in

die Wählerverzeichnisse findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder ein Gruppenwechsel nach dem in Satz 3 genannten Stichtag erfolgt. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Wahl als Wählerin oder Wähler nicht möglich.

(4) Vom Tage der Auslegung an sind Änderungen der Wählerverzeichnisse nur noch auf Grund von Einsprüchen oder zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeit zulässig.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse Einspruch gegen deren Richtigkeit einlegen. Hilft die Wahlleitung dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich; die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dritte oder ein Dritter vom Einspruch betroffen, so soll diese oder dieser dazu gehört werden.

§ 12

Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens zehn Wochen vor der Wahl benachrichtigt die Wahlleitung alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahlantrag beigelegt.

(2) Soweit Wahlorgane nach der Wahlordnung Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese Unterlagen an die Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adresse oder an die Anschrift des Mitgliedes absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen und Personaldaten ersichtlich sind. Es ist Sache der Wahlberechtigten, ihre Briefkästen und oder Postfächer auf Eingänge zu prüfen.

§ 13

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich auf, Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen.

(2) Die Wahlbekanntmachungen für jede der Wahlen müssen bezeichnen:

1. die Gruppen,
2. den Zeitpunkt der Wahlen,
3. die Wahllokale,
4. die Stellen in der Hochschule,
 - a) die näheren Auskünfte über die Wahlen erteilen,
 - b) bei denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden,
 - c) bei denen die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich sind und bei denen die Wahlvorschläge einzureichen sind,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen sowie die Form und die Frist für diese Einsprüche,
6. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen,
7. die Vorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind,
8. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Gruppen,
9. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hintergründe,
10. Ort und Datum der Wahlbekanntmachungen sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Wahlbekanntmachung unterzeichnet haben.

§ 14

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Wahlvorschlag berücksichtigt, dass zunächst die Sitze der Mitglieder, danach die Sitze der Stellvertreterinnen und Stellvertreter vergeben werden.

(2) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus derselben Gruppe benannt werden. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann jeweils nur auf einem Wahlvorschlag je Gremium aufgeführt sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen enthalten. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich, zu einem Campus oder zu einer Organisationseinheit sowie die Amtsbezeichnung können angegeben werden. Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort (Listenname) zu versehen. Namen von Organen und Gremien der Hochschule, die durch Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Kennwort verwendet werden. Gehen mehrere Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort ein, so können die Vertrauenspersonen der betroffenen Listen bis zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge das jeweilige Kennwort durch Erklärung der Wahlleitung gegenüber ändern. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so werden die Listen mit gleichem Kennwort in der Reihenfolge des Eingangs um die Zusätze -01, -02 und so weiter erweitert.

(4) Die Wahlvorschläge müssen auf dem jeweils von der Wahlleitung bereitzustellenden Vordruck eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist ein Vordruck zu verwenden und bei der Wahlleitung einzureichen. Werden die Namen der Unterzeichnenden auf dem Vordruck händisch eingefügt, sind sie in Druckbuchstaben einzusetzen. Veränderungen an dem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formular sind nicht zulässig.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber erklären durch E-Mail gegenüber der Wahlleitung ihre Zustimmung zur Aufführung auf dem Wahlvorschlag. Die Zustimmung ist unwiderruflich und muss von der jeweiligen Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adresse erfolgen. Die Zustimmungen müssen vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(6) Die Wahlvorschläge können innerhalb der Einreichungsfrist auch digitalisiert in einem in der Wahlbekanntmachung festzusetzenden Dateiformat per E-Mail von den jeweiligen Dienst- bzw. studentischen Hochschul-E-Mail-Adressen an eine in der Wahlbekanntmachung festzusetzende E-Mail-Adresse der Wahlleitung eingereicht werden.

(7) E-Mails, die nach Abs. 5 oder 6 von privaten und sonstigen E-Mailadressen eingehen, stellen keine wirksame Einreichung dar und werden nicht berücksichtigt. Ein per E-Mail eingereichter Wahlvorschlag oder eine per E-Mail eingereichte Zustimmung ist innerhalb der jeweiligen Einreichungsfrist eingegangen, sobald die jeweilige E-Mail der Wahlleitung zugegangen ist. Das Absenden der E-Mail beim Einreichenden innerhalb der Frist ist nicht ausreichend. Das Übermittlungsrisiko liegt bei der oder dem jeweils Einreichenden.

(8) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertretung) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerberin oder der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung oder von ihr beauftragte Personen vermerken auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüfen die Wahlvorschläge unverzüglich. Werden dabei Mängel festgestellt, fordern die Wahlleitung oder die beauftragten Personen die Vertrauensperson auf, diese rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf des Einreichungstermins beschließt der Wahlvorstand auf einer Sitzung, zu der die Vertrauenspersonen einzuladen sind, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, so ist sie oder er vom Wahlvorstand auf allen Listen zu streichen. Liegt die Zustimmung nach §

14 Abs. 5 nicht vor, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 ist der erschienenen Vertrauensperson (Listenvertretung) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wahlleitung verkündet die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich im Anschluss an die Sitzung des Wahlvorstandes unter kurzer Angabe der Gründe.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

§ 16

Einspruch gegen Entscheidungen über Wahlvorschläge

(1) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Vertrauensperson (Listenvertretung) bei der Wahlleitung binnen einer Woche nach der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen.

(2) Streicht der Wahlvorstand den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, so kann auch die Bewerberin oder der Bewerber selbst Einspruch einlegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

(4) Die Entscheidung ist im Anschluss an die Sitzung, in der der Beschluss gefasst wird, unter Angabe der Gründe schriftlich dem Einspruchsführenden mitzuteilen und bekannt zu geben. Die Entscheidung kann nur im Wahlprüfungsverfahren nach § 27 angefochten werden.

§ 17

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe und jede Wahl werden besondere Stimmzettel erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerberinnen und der Bewerber und unter Angabe des Kennwortes aufgeführt. Angaben nach § 14 Abs. 3 werden ausgeführt, sofern sie auf dem zugelassenen Wahlvorschlag angegeben sind.

- (2) Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, dass die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang nur eine Stimme haben.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel entscheidet die Wahlleitung.

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Wahlvorgang für jedes Gremium, für das sie oder er wahlberechtigt ist.
- (2) Auf dem Stimmzettel ist der Wahlvorschlag zu kennzeichnen, für den die Stimme abgegeben wird.

§ 19

Wahlhandlung bei Urnenwahl

- (1) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlumschläge legen können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlausschuss überzeugt sich vor Beginn der Wahlhandlung davon, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie sodann.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten nach Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Wahlumschläge. Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen. Die Wahlbenachrichtigung soll abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich.
- (4) Wahlberechtigte, die bereits Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind bei der Urnenwahl wahlberechtigt, wenn sie dem Wahlausschuss ihren Wahlschein mit dem darauf enthaltenen Vordruck „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ übergeben. Auf Verlangen ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich. Die übergebenen Wahlscheine sind der Wahlniederschrift der Wahlausschüsse beizufügen.

- (5) Sobald die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, wird die Wahlurne freigegeben. Die Wählerin oder der Wähler legt die Wahlumschläge in die Wahlurnen. Der Wahlausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlausschuss auf Verlangen die Wahlumschläge zur Prüfung, ob Anlass zur Zurückweisung besteht, zu übergeben.
- (7) Hat die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel verschrieben oder diese oder die Wahlumschläge versehentlich unbrauchbar gemacht, so sind ihr oder ihm auf Verlangen neue Stimmzettel und ggf. neue Wahlumschläge auszuhändigen.
- (8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit oder wenn alle Wahlberechtigten gewählt haben, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 20

Wahlhandlung bei Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten, die den Briefwahantrag unterschrieben zurücksenden, erhalten von der Wahlleitung folgende Unterlagen für die Briefwahl:
1. Wahlschein,
 2. Wahlumschläge,
 3. Stimmzettel und
 4. Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Briefwahantrag muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung postalisch oder per E-Mail eingehen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wählerverzeichnis durch rote Eintragung eines „BW“ zu vermerken.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den bzw. die Stimmzettel, legt ihn bzw. sie in den entsprechenden Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und legt diese mit dem verschlossenen

Wahlumschlag bzw. den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der Wahlleitung oder an die von der Wahlleitung beauftragten Personen.

(4) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Personen vermerken den Tag des Eingangs – am Wahltag auch die Uhrzeit – auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der von ihr beauftragten Personen bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(5) Wahlbriefe sind bis zur Auszählung der Stimmen ungeöffnet, nach Weisung der Wahlleitung verschlossen und sicher aufzubewahren.

(6) Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind von der Wahlleitung ungeöffnet bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren. Die Einsendenden werden nicht als Wählerin oder Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter durch schriftliche Glaubhaftmachung, dass ihr oder ihm die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bis eine Woche vor dem Wahltermin erneut ausgehändigt werden. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 21

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Versicherung an Eides Statt oder der Wahlumschlag fehlen, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert aufzubewahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge mit den anderen in dieser Gruppe und für diese Wahl abgegebenen Wahlumschlägen vermischt.

§ 22

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet; die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge wird am Wahlort vom Wahlausschuss mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen und festgestellt.

(2) Die gezählten Wahlumschläge werden zusammen mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand in verschlossenen und zugeklebten Umschlägen zugeleitet. Die Umschläge sind am Verschluss der Umschläge mit einem oder mehreren Stempeln der HöMS zu versehen. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen nach Vermischung mit den im Rahmen der Briefwahl abgegebenen Wahlumschlägen aus.

(3) Die Stimmen werden für jede Wahl und jede Gruppe gesondert ausgezählt.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

(5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
6. mehr als die zulässigen Kennzeichnungen enthält.

Ist der Wahlumschlag leer, so zählt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültige Stimme.

(6) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Ungültige

Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses und Grundsätze der Sitzzuteilung

(1) Der Wahlvorstand stellt für jedes zu wählende Gremium und für jede Gruppe Folgendes fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und
6. die Namen der Gewählten.

(2) Die Zuteilung der Sitze für die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von dem Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.

(3) Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.

(4) Übersteigt die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

§ 24

Sitzzuteilung

- (1) Zunächst werden die auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate gemäß § 23 zugeteilt.
- (2) Danach werden die Stellvertretungen ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der Stellvertretungen.

§ 25

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sowie der Wahlausschüsse bei der Auszählung der Stimmen sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen Mitgliedern, die mitgewirkt haben, unterzeichnet, sofern in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung der Wahlergebnisse muss die Feststellungen des § 23 Abs. 1 enthalten.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung der Wahlergebnisse zu bündeln und der entsprechenden Niederschrift beizufügen.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben; sie hat sie bis zum Abschluss der nächsten Wahlen aufzubewahren. Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Unterlagen dürfen bereits nach Eintritt der Unanfechtbarkeit vernichtet werden.

§ 26

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Form bekannt.

§ 27

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder

dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand oder an die Wahlleitung zu richten; er bedarf einer Begründung.

(2) Die Anfechtung einer Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nur zulässig, wenn gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Unregelmäßigkeiten auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, erklärt er die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet für die gesamte betroffene Wahl oder für eine einzelne Gruppe oder einzelne Gruppen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden Person zuzustellen.

(4) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahl.

§ 28

Elektronische Wahl

(1) Soweit die Rechtsgrundsätze der Wahl gemäß § 1 Abs. 1 und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses gewährleistet sind, kann

nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl zu einzelnen oder allen Gremien für Teil- oder Gesamtwahlhandlungen als elektronische Wahl durchgeführt werden. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im Einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit der Wahlleitung. Die Benennung des Wahlvorstandes erfolgt in diesem Fall in Abweichung von § 7 Abs. 3 Satz 3 bereits im Sommersemester vor der Wahl. Die Wahlleitung kann im Fall der elektronischen Wahl gemäß Satz 1 Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in Form der Briefwahl zulässig.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Wahlen

§ 29

Wahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben, werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder durch den Erweiterten Senat für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht bevor die Amtszeit der jeweiligen Vorgängerin oder des jeweiligen Vorgängers abgelaufen ist.

(2) Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. Im Falle vorzeitigen Freiwerdens soll die Wahl unverzüglich erfolgen.

(3) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Erweiterten Senats zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung bekannt zu machen.

- (4) Vor der Wahl findet eine hochschulöffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Person im Erweiterten Senat statt. Es kann eine nichtöffentliche Personaldebatte folgen. Unmittelbar danach findet die Wahl statt.
- (5) Die Wahl ist geheim. Sie wird von der Sitzungsleitung des Erweiterten Senats rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.
- (6) Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Vor der Durchführung eines zweiten Wahlgangs kann die oder der Vorsitzende die Sitzung des Erweiterten Senats unterbrechen und hierfür auf einen neuen Termin vertagen oder die Sitzung des Erweiterten Senats mit der Feststellung, dass die vorgeschlagene Person im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, beenden und eine neue Sitzung einberufen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, erfolgt ein neuer Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (7) Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.
- (8) Die Sitzungsleitung des Erweiterten Senats stellt die Namen der Gewählten in der Wahlsitzung fest.
- (9) Die gewählten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können auf Antrag des Kuratoriums vom Erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Erweiterten Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.
- (10) Für ein Wahlprüfungsverfahren gilt § 27 entsprechend.

§ 30

Fachbereichswahlvorstand

(1) Bei den Wahlen der Dekanatsmitglieder ist die Sitzungsleitung des jeweiligen Fachbereichsrats zugleich der jeweilige Fachbereichswahlvorstand. Sofern sich die Sitzungsleitung selbst zur Wahl stellen möchte, gilt diese für die Funktion als Fachbereichswahlvorstand als verhindert. In diesem Falle ist deren Stellvertretung oder bei deren Verhinderung die Sitzungsalteste oder der Sitzungsalteste der Fachbereichswahlvorstand.

(2) Der jeweilige Fachbereichswahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich und übernimmt die Wahlleitung. Er bestimmt die Einzelheiten des Wahlverfahrens, soweit sie nicht gesetzlich oder in dieser Wahlordnung geregelt sind.

§ 31

Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht bevor die Amtszeit der jeweiligen Vorgängerin oder des jeweiligen Vorgängers abgelaufen ist. Die Amtszeit der jeweiligen Vorgängerin oder des jeweiligen Vorgängers ist drei Jahre nach Beginn ihrer oder seiner Amtszeit abgelaufen.

(3) Der Fachbereichswahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung unter Mitteilung der vorgesehenen Amtszeit mindestens drei Wochen vorher bekannt zu machen. Die Wahlsitzung soll mindestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der ausscheidenden Dekanin oder des ausscheidenden Dekans stattfinden. Im Falle vorzeitigen Freiwerdens hat der Fachbereichswahlvorstand unverzüglich einen Termin für eine Wahlsitzung bekannt zu machen.

- (4) Wahlvorschläge können durch die Mitglieder des Fachbereichsrates bis zu zwei Wochen vor der Wahlsitzung mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person beim Fachbereichswahlvorstand eingereicht werden. Der Fachbereichswahlvorstand hat die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zu den eingegangenen Wahlvorschlägen einzuholen.
- (5) Die mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegenden Wahlvorschläge sind der Hochschulöffentlichkeit sowie den Mitgliedern des Fachbereichsrates zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung bekannt zu machen.
- (6) Vor der Wahl findet eine Anhörung der vorgeschlagenen Personen in hochschulöffentlicher Sitzung im Fachbereichsrat statt. Es kann eine nichtöffentliche Personaldebatte folgen. Unmittelbar danach findet die Wahl statt.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages. Es wird in mehreren Wahlgängen über alle Vorgeschlagenen, die die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten erhalten haben, abgestimmt bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die Stimmen der Mehrheit der Fachbereichsmitglieder erreicht.
- (8) Erreicht keine Kandidatin oder Kandidat die erforderliche Mehrheit, so kann sich der Fachbereichsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vertagen, im Wahlverfahren einen oder mehrere Schritte zurückgehen oder neue Wahlvorschläge einreichen.
- (9) Der Fachbereichswahlvorstand stellt den Namen der Gewählten oder des Gewählten in der Wahlsitzung fest.
- (10) Für ein Wahlprüfungsverfahren gilt § 27 entsprechend.

§ 32

Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die übrigen Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan

werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt.

(2) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 33

Abwahl der Dekanin oder des Dekans

Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn die Präsidentin oder der Präsident diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Der Antragsbeschluss des Fachbereichsrates zur Abwahl bedarf der einfachen Mehrheit. Es findet ein Stimmgang statt. Erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen sind geheim.

§ 34

Wahl der Campusdekaninnen und Campusdekane

(1) Die Campuskonferenzen wählen aus dem Kreis der dem Fachbereich und dem jeweiligen Campus angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für jeden Campus der Hochschule für die Dauer von drei Jahren pro Fachbereich eine Campusdekanin oder einen Campusdekan und eine Stellvertretung. Wahlberechtigt sind die dem Fachbereich und dem jeweiligen Campus angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitglieder, die Verwaltungsleitung des Campus oder im Fall von deren Verhinderung die Vertretung der Verwaltungsleitung sowie die Campussprecherin oder der Campussprecher der Studierenden.

(2) Die Wahlen sind geheim, sofern eine oder einer der anwesenden Wahlberechtigten dies beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

- (3) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, bleibt wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1, sofern die Abordnung weniger als sechs Monate andauert. Wer von einer anderen Dienststelle zur HöMS abgeordnet ist, ist wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1, sobald die Abordnung länger als sechs Monate andauert.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht besteht auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit.
- (5) Eine erfolgte Wahl erfordert eine Bestätigung durch den jeweiligen Fachbereichsrat. Sofern eine solche Bestätigung nicht erfolgt, wird diese Entscheidung durch den jeweiligen Fachbereichsrat begründet und das Wahlverfahren beginnt erneut.
- (6) Die Amtszeit der Campusdekaninnen und Campusdekane beginnt mit Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates. Die Amtszeit der bisherigen Campusdekaninnen und Campusdekane läuft damit ab, spätestens 3 Jahre nach ihrer jeweiligen Bestellung.
- (7) Die Einladung zur Campuskonferenz ist an alle Wahlberechtigten zu versenden. Bei Abwesenheit ist sie an die private Wohnanschrift zu senden.

§ 35

Wahl der Fachkoordinierenden und Modulkoordinierenden

- (1) Die Fachkonferenzen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die hessenweiten Fachkoordinierenden für die Dauer von drei Jahren. Wahlberechtigt bei der Wahl nach Satz 1 sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fachkonferenzen.
- (2) Die Fach- oder Modulkonferenzen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben die hessenweiten Modulkoordinierenden sowie die örtlichen Fach- und Modulkoordinierenden für die Dauer von drei Jahren. Wahlberechtigt bei der Wahl nach Satz 1 sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für

besondere Aufgaben der Fach- oder Modulkonferenzen. Die örtlichen Fach- und Modulkordinierenden sollen dem jeweiligen Campus, für den sie als örtliche Koordinierende gewählt werden, angehören.

(3) Die Wahlen sind geheim, sofern eines der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält.

(4) Wer zur Hochschule abgeordnet ist, ist wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1 und Abs. 2, sobald die Abordnung länger als sechs Monate andauert.

(5) Das aktive und passive Wahlrecht besteht auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit.

(6) Eine erfolgte Wahl erfordert eine Bestätigung durch den jeweiligen Fachbereichsrat. Sofern eine solche Bestätigung nicht erfolgt, wird diese Entscheidung durch den jeweiligen Fachbereichsrat begründet und das Wahlverfahren beginnt erneut.

(7) Im Falle einer Institutsgründung können weitere als die in Abs. 2 aufgeführten Funktionen in der jeweiligen Institutsordnung festgelegt und in entsprechender Anwendung des Abs. 2 gewählt werden.

§ 36

Institutswahlen

(1) Die Leitung eines Instituts und deren Stellvertretung sowie die übrigen Wahlfunktionen werden durch die jeweiligen wahlberechtigten Institutsmitglieder im Rahmen einer Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Besetzung der Institutsleitung und deren Stellvertretung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

(2) Die Wahlen sind geheim, sofern eines der anwesenden wahlberechtigten Institutsmitglieder dies beantragt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Institutsmitglieder erhält.

(3) Wer zur Hochschule abgeordnet ist, ist wahlberechtigt und wählbar gemäß Abs. 1, sobald die Abordnung länger als sechs Monate andauert.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht besteht auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit.

(5) Näheres regeln die Fachbereichsordnungen.

§ 37

Allgemeine Bestimmung zur Wahlleitung

Ist für eine Wahl nach diesem Abschnitt eine Wahlleitung nicht geregelt, übernimmt die Sitzungsleitung des jeweiligen Gremiums die Wahlleitung. Solange eine solche noch nicht bestimmt ist, übernimmt die Sitzungsalteste oder der Sitzungsalteste diese Funktion.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung vom 29. Juni 2023 wird aufgehoben.